

Reglement über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren an der HES-SO Valais-Wallis

vom 29. Juni 2015

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

eingesehen Art. 47 der Interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011 ;

eingesehen Art. 37 des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012 ;

eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 ;

eingesehen das Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO ;

*beschliesst*¹

Art 1 Grundsatz

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Modalitäten für Einsprachen und Beschwerden gegen Entscheide, die im Rahmen der Aufträge der HES-SO Valais-Wallis getroffen wurden.

² Es regelt auch die Funktionsweise und die Zusammensetzung der ersten Beschwerdeinstanz.

³ Ein Einsprache- oder Beschwerdeverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

1. Abschnitt Einsprache

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Bewerber/innen für Bachelorstudiengänge, an der HES-SO Valais-Wallis immatrikulierte Studierende sowie Studierende, die eine Weiterbildung (CAS/DAS) absolvieren, können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eines Entscheids beim Direktor der Hochschule, an der sie ihr Studium absolvieren, Einsprache einlegen.

² Als Entscheid wird jede individuelle und konkrete Massnahme mit einer rechtlichen Wirkung betrachtet, die von der Schule im Einzelfall gemäss Art. 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege getroffen wurde. Dazu gehören insbesondere Entscheide über die Zulassung, den provisorischen oder den definitiven Ausschluss von Studierenden oder zukünftigen Studierenden.

³ Bevor eine Beschwerde gemäss Abschnitt 2 eingereicht werden kann, muss Einsprache erhoben werden.

⁴ Die Einsprache muss in schriftlicher Form erhoben, per Einschreiben eingereicht und summarisch begründet werden (angefochtener Entscheid, Begründung, Beweismittel, Schlussfolgerung des Beschwerdeführers).

⁵ Für Einsprachen werden keine Kostenvorschüsse erhoben.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Form und Gründe der Einsprache

¹ Die Einsprache zuhanden des Direktors der Hochschule umfasst:

- a) den Namen, den Vornamen und die Adresse des Beschwerdeführers;
- b) den angefochtenen Entscheid;
- c) die Gründe;
- d) die Schlussfolgerungen;
- e) die Beweismittel;
- f) das Datum und die Unterschrift des Beschwerdeführers bzw. seines Bevollmächtigten;
- g) gegebenenfalls die Vollmacht.

² Der Beschwerdeführer kann sich beziehen auf:

- eine Rechtsverletzung, einschliesslich einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmissbrauchs;
- eine ungenaue oder unvollständige Feststellung der relevanten Sachverhalte.

³ Einsprachen gegen Evaluationen oder Bewertungen anhand eines Notensystems oder einer anderen Methode können nur wegen Rechtsverletzung eingelegt werden. Die Arbeiten des Studierenden werden nicht neu bewertet, ausser bei begründetem Verdacht auf Willkür. Die willkürliche Ermittlung des Sachverhalts wird einer Rechtsverletzung gleichgestellt.

2. Abschnitt Beschwerde in erster Instanz**Art. 4 Allgemeine Bestimmungen**

¹ Bewerber/innen für Bachelorstudiengänge, an der HES-SO Valais-Wallis immatrikulierte Studierende sowie Studierende, die eine Weiterbildung (CAS/DAS) absolvieren, können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids über die Einsprache Beschwerde einlegen.

² Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren an die Direktion der HES-SO Valais-Wallis in Sitten zu richten. Sie muss vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

Art. 5 Form und Gründe der Beschwerde

¹ Die Beschwerde zuhanden des Direktors der HES-SO Valais-Wallis umfasst:

- a) den Namen, den Vornamen und die Adresse des Beschwerdeführers;
- b) den angefochtenen Entscheid;
- c) die Gründe;
- d) die Schlussfolgerungen;
- e) die Beweismittel;
- f) das Datum und die Unterschrift des Beschwerdeführers bzw. seines Bevollmächtigten;
- g) gegebenenfalls die Vollmacht.

² Der Beschwerdeführer kann sich beziehen auf:

- eine Rechtsverletzung, einschliesslich einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmissbrauchs;
- eine ungenaue oder unvollständige Feststellung der relevanten Sachverhalte.

³ Einsprachen gegen Evaluationen oder Bewertungen anhand eines Notensystems oder einer anderen Methode können nur wegen Rechtsverletzung eingelegt werden. Die Arbeiten des Studierenden werden nicht neu bewertet, ausser bei begründetem Verdacht auf Willkür. Die willkürliche Ermittlung des Sachverhalts wird einer Rechtsverletzung gleichgestellt.

Art. 6 Kostenvorschuss

¹ Der Beschwerdeführer überweist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids per Einzahlungsschein einen Kostenvorschuss von CHF 500.- (+ MwSt.). Anderenfalls wird auf die Beschwerde gemäss Art. 90 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege nicht eingetreten.

² Sollte der Beschwerdeführer vollständig obsiegen, wird der Kostenvorschuss erstattet. Im gegenteiligen Fall geht er an die Schule. Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

Art. 7 Beschwerde in zweiter Instanz

¹ Bewerber/innen für Bachelorstudiengänge, an der HES-SO Valais-Wallis immatrikulierte

Studierende sowie Studierende, die eine Weiterbildung (CAS/DAS) absolvieren, können bei der Rekurskommission der HES-SO gegen die von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis getroffenen erstinstanzlichen Entscheide Beschwerde in zweiter Instanz einlegen.

² Die Modalitäten werden durch das Reglement der Interkantonalen Rekurskommission der HES-SO geregelt.

3. Abschnitt Funktionsweise der ersten Beschwerdeinstanz

Art. 8 Zusammensetzung

Die erste Beschwerdeinstanz ist zusammengesetzt aus der Direktion der HES-SO Valais-Wallis, gemäss Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschule Valais/Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012 und in Übereinstimmung mit der Definition in diesem Gesetz.

Art. 9 Zuständigkeit

Die Direktion beurteilt in erster Distanz Beschwerden, die von Bewerber/innen für Bachelorstudiengänge, an der HES-SO Valais-Wallis immatrikulierten Studierenden sowie Studierenden, die eine Weiterbildung (CAS/DAS) absolvieren, eingereicht werden.

Art. 10 Verfahren

Für alle Fragen in Zusammenhang mit dem Verfahren, die durch die Bestimmungen des vorliegenden Reglements nicht geregelt werden, ist das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege analog anwendbar.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diesem widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 29. Juni 2015 verabschiedet.